



Fondation Ethos
Place de Pont-Rouge 1
Case postale 1051
CH-1211 Genève 26
T +41 58 201 89 89
www.ethosfund.ch
info@ethosfund.ch

Per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Frau Xenia Karametaxas
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Genf, 21 März 2025

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne reichen wir Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange ein. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

Der Ethos Stiftung gehören über 250 Pensionskassen an, die in der Schweiz über 2,3 Millionen Personen versichern und ein Gesamtvermögen von rund 360 Milliarden Franken verwalten. Sie unterstützt Vorsorgeeinrichtungen dabei, nachhaltig und verantwortungsbewusst zu investieren und dabei Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck hat sie die Gesellschaft Ethos Services AG gegründet. Sie bietet institutionellen Anlegern Dienstleistungen im Bereich des nachhaltigen Investierens sowie Anlagefonds und nachhaltige Aktienindizes an.

Die Mitglieder der Ethos Stiftung, die Kundinnen und Kunden von Ethos Services und die Ethos Gruppe als Ganzes sind somit direkt von den vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange betroffen. Die Transparenz und Qualität der nichtfinanziellen Berichterstattung und der Transitionspläne von (Finanz-)Unternehmen sind von zentraler Bedeutung, damit Investorinnen und Investoren die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen besser beurteilen. Nur mit diesen Informationen können sie in der Folge ihr Kapital in jene Unternehmen umleiten, welche die Herausforderungen aufgrund des Klimawandels überzeugend angehen. Investorinnen und Investoren sind auf relevante, zuverlässige, geprüfte und vergleichbare Daten und Informationen angewiesen, um einen Beitrag zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der Schweiz zu leisten.

Vor diesem Hintergrund begrüsst Ethos, die Vollzugsverordnung den jüngsten internationalen Entwicklungen anzupassen sowie verbindliche Mindestanforderungen an Transitionspläne von Unternehmen der Finanzbranche festzulegen. Ethos unterstützt unter Vorbehalt der nachfolgenden Bemerkungen die vorgeschlagene Revision der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange.

Vorab erlauben wir uns einige grundsätzliche kritische Bemerkungen:

1. Keine zentralisierte Regulierung und staatliche Zuständigkeit

Die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung sind gegenwärtig in unterschiedlichen Regulierungsgefässen reguliert. Einerseits ergeben sich Pflichten aus dem Privatrecht (Obligationenrecht) und andere fassen auf öffentlich-rechtlichen Verordnungen, wobei die Materie stets eng verknüpft ist. Wir erachten diese Konstellation als ungünstig, da sich daraus Schwierigkeiten und Fragen bezüglich des Vollzugs und der Rechtspflege ergeben.

Dazu kommt, dass verschiedene Departemente der Bundesverwaltung für unterschiedliche Aspekte der Regulierung der Klima- und Nachhaltigkeitsberichterstattung zuständig sind. Dies erachten wir als ineffizient. Die Fragmentierung der Regulierungsgefässe und staatlichen Zuständigkeiten wirkt sich ungünstig auf die Kohärenz der Materie aus und erschwert allfällige weitere Reformvorhaben sowie die sachlich fundierte Stellungnahme im Rahmen von Vernehmlassungen.

2. Fehlende Umsetzungshilfen im Erläuterungsbericht

Wir stellen fest, dass der Erläuterungsbericht insgesamt zu summarisch gehalten ist und teilweise nicht mit dem Verordnungstext übereinstimmt. Damit ist er zur Unterstützung des Vollzugs mangelhaft und bedarf einer Überarbeitung.

Insbesondere reflektiert der Erläuterungsbericht die Anforderungen ans Offenlegungsregime und die zur Anwendung stehenden Standards ungenügend. Erstens sollten alle internationalen Berichterstattungsstandards namentlich erwähnt werden (z.B. GRI). Zweitens braucht es Ausführungen dazu, dass lediglich der europäische Standard die geforderte doppelte Materialität abdeckt und dass beim Anwenden eines anderen Standards noch ein weiterer Standard hinzugezogen werden muss.

Weiter ist die Formulierung zur Wesentlichkeit sowohl im Verordnungstext als auch im Erläuterungsbericht zu unpräzise. Für eine stichhaltige Berichterstattung ist die Wesentlichkeitsschwelle ein zentrales Element. Dabei ist unerheblich, ob ein Unternehmen zur Berichterstattung willens oder fähig ist. Daher sollte die Formulierung überarbeitet werden.

Die zwingende Erfassung der Scope-3-Emissionen wird im Erläuterungsbericht nicht analog zum Verordnungstext wiedergegeben. Für Finanzunternehmen sind Treibhausgasemissionen, die in der nachgelagerten Wertschöpfungskette anfallen, insbesondere die Emissionen aus der Kategorie 15 «Investitionen» des GHG-Protokolls, vergleichsweise besonders bedeutend. Daher ist es wichtig, dass diese Emissionen explizit und zwingend erfasst werden. Dies gilt es zu ergänzen.

Weiter sollte sowohl im Verordnungstext als auch im Erläuterungsbericht ergänzt werden, dass die Unternehmen eine Schätzung der Kosten und der erwarteten Treibhausgasreduktionen jeder Massnahme vorzunehmen und zu veröffentlichen haben. Nur so lässt sich nachvollziehen, ob die geplanten Massnahmen realistisch und ausreichend sind. Fehlt diese Information, besteht ein erhebliches Risiko, dass sich die Unternehmen ehrgeizige Ziele setzen, die finanziell nicht realisierbar oder nicht mit den notwendigen Massnahmen verbunden sind.

Sowohl der Verordnungstext als auch der Erläuterungsbericht machen keine Vorgaben zur Governance im Zusammenhang mit den Transitionsplänen. Ein Transitionsplan muss aber darüber Auskunft geben, wer für die Erarbeitung, Überwachung, Überarbeitung und Genehmigung zuständig ist. Weiter muss der finanzielle und personelle Ressourcenaufwand darin reflektiert werden. Dies gilt es zu ergänzen.

Wir beantragen die folgenden konkreten Änderungen am Verordnungstext:

Verordnungstext mit Anpassungen	Begründung
Art. 1 und 2 (unverändert)	Ethos unterstützt explizit, dass am Prinzip der doppelten Materialität festgehalten wird.
<p>Art. 3 Berichterstattung über Klimabelange gestützt auf internationale Standards (Art. 964b Abs. 1 und 2 OR)</p> <p>1 Die Berichterstattung über Klimabelange stützt sich entweder auf <u>den in der Europäischen Union verwendeten Standard oder auf einen international anerkannten Standard</u> oder auf den in der Europäischen Union verwendeten Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und enthält einen Fahrplan gemäss Absatz 3.</p>	Das Prinzip der doppelten Materialität ist zentral. Von den beiden erwähnten internationalen Standards berücksichtigt jedoch nur der Europäische dieses Prinzip. Dieser soll daher als Referenz für die möglichen Standards gelten. Daher ist die Reihenfolge der Standards umzukehren.
<p>2 Die Berichterstattung umfasst, soweit dies möglich und wesentlich und sachgerecht ist, Angaben in quantitativer Form sowie die Offenlegung der für die Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen und verwendeten Methoden und Standards.</p>	Die Formulierung «soweit dies möglich» ist zu unbestimmt formuliert. Wichtig für die Berichterstattung ist die Wesentlichkeit der Angaben. Die entsprechenden Formulierungen gilt es auch im Erläuterungsbericht anzupassen.
<p>3 Sie beinhaltet insbesondere einen Fahrplan, der:</p> <p>a. mit den Schweizer Klimazielen gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 20223 (KIG) vereinbar ist;</p> <p>b. alle wesentlichen Geschäftsbereiche umfasst und</p> <p>1. für Unternehmen der Finanzbranche die folgenden Mindestanforderungen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse erfüllt:</p> <p>– soweit dies möglich und wesentlich und sachgerecht ist, quantitative, anlagenklassen- und sektorenspezifische, wissenschaftsbasierte Absenkungsziele, inklusive konkrete und messbare Zwischenziele sämtlicher relevanter direkter und indirekter Treibhausgasemissionen und Ausbauziele für klimaverträgliche Technologien</p>	<p>Wir begrüßen explizit, dass ein Fahrplan die Anlagenklassen unterscheiden muss, sektorspezifische sowie wissenschaftsbasierten Absenkungsziele enthalten soll.</p> <p>Das Ziel ist es, Mindestanforderungen für die Fahrpläne aufzustellen, nicht für eine «klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse».</p> <p>Die Formulierung «soweit dies möglich» ist zu unbestimmt formuliert. Wichtig für die Berichterstattung ist die Wesentlichkeit der Angaben.</p> <p>Für Finanzunternehmen sind Treibhausgasemissionen, die in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette anfallen, vergleichsweise besonders bedeutend. Daher ist es wichtig, dass diese Emissionen explizit und zwingend erfasst werden.</p>

<p>– Darstellung der geplanten Massnahmen zur Erreichung der Ziele <u>sowie deren Finanzierungsbedarf und die erwartete quantitative Treibhausgasreduktion.</u></p> <p>– <u>Darstellung der Verantwortlichkeiten, Entscheidungsprozesse und Ressourcen zur Umsetzung des Fahrplans</u></p> <p>2. für die übrigen Unternehmen die Mindestanforderungen an Fahrpläne gemäss Artikel 5 KIG und Artikel 5-8 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom [...]4 erfüllt.</p>	<p>Die Unternehmen müssen eine Kostenschätzung jeder Massnahme vornehmen und veröffentlichen. Nur so lässt sich nachvollziehen, ob die geplanten Massnahmen realistisch sind. Fehlt diese Information, besteht ein erhebliches Risiko, dass sich das Unternehmen ehrgeizige Ziele setzt, die finanziell nicht realisierbar sind.</p> <p>Die Unternehmen müssen zudem eine Schätzung der erwarteten Treibhausgasreduktionen Massnahme vornehmen und veröffentlichen. Nur so lässt sich nachvollziehen, ob die geplanten Massnahmen zur Zielerreichung ausreichend sind. Fehlt diese Information, besteht ein erhebliches Risiko, dass sich das Unternehmen zwar ehrgeizige Ziele setzt, diese aber nicht mit den notwendigen Massnahmen zu deren Erreichung verbindet.</p> <p>Governance: Ein Fahrplan muss aufzeigen, welche Verantwortlichkeiten (Erarbeitung, Überwachung, Aktualisierung), Entscheidungsprozesse (Genehmigungen) und Ressourcen (Personal, Capex) bei der Umsetzung der Fahrpläne Anwendung finden oder benötigt werden.</p>
<p>4 Soweit dies <u>wesentlichmöglich</u> und sachgerecht ist, umfasst die Umsetzung der Vorgaben nach Absatz 1 für Unternehmen der Finanzbranche insbesondere vorwärtsschauende, szenarienbasierte Klimaverträglichkeitsanalysen.</p>	<p>Die Formulierung «soweit dies möglich» ist zu unbestimmt formuliert. Wichtig für die Berichterstattung ist die Wesentlichkeit der Angaben.</p>
<p>5 Die Bewertung der Wirksamkeit der vom Unternehmen ergriffenen Massnahmen im Zusammenhang mit den Klimabelangen kann im Rahmen einer qualitativen oder einer quantitativen Gesamtbeurteilung erfolgen.</p>	<p>Keine Bemerkungen.</p>
<p>Art. 4 Veröffentlichung (Art. 964c Abs. 2 Ziff. 1 OR)</p> <p>1 Der Bericht über Klimabelange nach Artikel 3, einschliesslich des Fahrplans, ist im Bericht über nichtfinanzielle Belange nach den Artikeln 964a-964c OR zu veröffentlichen.</p>	<p>Keine Bemerkungen.</p>

2 Die elektronische Veröffentlichung nach Artikel 964c Absatz 2 Ziffer 1 OR hat in mindestens je einem für Mensch und einem für Maschinen lesbaren, international verbreiteten elektronischen Format zu erfolgen.	Keine Bemerkungen.
3 Das elektronische Format soll insbesondere die Publikation auf einer internationalen Plattform erlauben.	Keine Bemerkungen.
4 Die Veröffentlichung ist auf der Website des Unternehmens zugänglich zu machen.	Keine Bemerkungen.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Bedenken berücksichtigen, und stehen Ihnen für weitere Erläuterungen und Diskussionen gerne zur Verfügung.

Sig. Ruedi Rechsteiner
Präsident des Stiftungsrats

Sig. Vincent Kaufmann
Direktor